

Bewirtungskosten

Wann sind die Kosten abzugsfähig?

Bewirtet der Unternehmer Geschäftspartner oder eigene Arbeitnehmer, können die Kosten als Betriebsausgabe berücksichtigt werden und ggf. zum Vorsteuerabzug berechtigen, sofern die hierfür geltenden steuerlichen Vorschriften vollständig erfüllt sind.

Von **StBin Jean Bramburger**, Geschäftsführerin **JBMS Steuerberatungsgesellschaft**, Berlin

Zur Feststellung der Abzugsfähigkeit sind verschiedene Punkte zu prüfen: Eine Bewirtung liegt vor, wenn jemand auf Kosten des Unternehmers Speisen, Getränke und Genussmittel verzehrt. Ein Betriebsausgabenabzug ist jedoch nur möglich, wenn ein betrieblicher Anlass vorliegt. Bei der Abgrenzung ist wie folgt vorzugehen:

- Zuerst ist zu prüfen, ob die Bewirtung privat oder betrieblich veranlasst war.
- War die Bewirtung betrieblich veranlasst, geht es im 2. Schritt darum festzustellen, ob die angemessenen Bewirtungsaufwendungen zu 100 % oder evtl. nur zu 70 % gewinnmindernd abgezogen werden können.

Auf die richtige Zuordnung kommt es an: Abgrenzung zwischen privat und betrieblich

Bei der Abgrenzung, ob eine Bewirtung privat und betrieblich veranlasst ist, muss wie folgt unterschieden werden:

- Es dürfen nur betrieblich veranlasste Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- Unangemessene Bewirtungskosten dürfen nicht abgezogen werden. Eine absolute Betragsobergrenze gibt es allerdings nicht.
- Bewirtungskosten, die ausschließlich oder überwiegend aus privatem Anlass entstehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden
- Eine geringfügige private Mitveranlassung ist unschädlich. Lädt der Unternehmer z. B. einen Geschäftsfreund, mit dem er auch privat befreundet ist, zu einem Geschäftsessen ein, bleibt der geschäftliche Anlass erhalten, auch wenn während des Essens ein privater Gedankenaustausch stattfindet.
- Bewirtungskosten, die gleichermaßen betrieblich und privat veranlasst sind, können insgesamt nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es handelt sich

um gemischte Aufwendungen, die – wenn kein Aufteilungsmaßstab vorhanden ist – nach § 12 EStG insgesamt nicht abgezogen werden dürfen.

Steht bei einer Veranstaltung der betriebliche Zweck im Vordergrund, sind die gesamten Aufwendungen als Bewirtungskosten abziehbar. Das FG München (Urteil v. 16.12.1999, 1 K 1285/98) hat folgende Grundsätze herausgestellt:

- Eine betriebliche Veranlassung liegt bei einer Einweihungs- und Jubiläumsfeier auch dann noch vor, wenn der Umzug in die neue Praxis bereits Monate vorher erfolgt ist.
- Allein aus der zeitlichen Nähe zu einem privaten Ereignis (z. B. nur 2 Wochen nach dem Geburtstag) darf nicht der Schluss gezogen werden, dass die Bewirtung insgesamt privat veranlasst war.
- Entscheidend ist die Zusammensetzung des eingeladenen Personenkreises. Die Liste der Gäste darf nicht gegen eine betriebliche Veranlassung sprechen. Ein geschäftlicher Anlass liegt z. B. vor, wenn nur Personen eingeladen sind, zu denen eine geschäftliche Beziehung besteht bzw. angebahnt werden soll. Es schadet nicht, wenn die Ehegatten eingeladen sind.
- Findet die Feier im privaten Garten statt, spricht dies nicht gegen die betriebliche Veranlassung.

Praxis-Tipp

Gästeliste erstellen und Anlass dokumentieren

Es ist sinnvoll, eine Gästeliste zu erstellen und den betrieblichen Anlass festzuhalten. Ein evtl. vorhandenes privates Ereignis tritt dann in den Hintergrund, sodass die Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Praxis-Hinweis

Aufteilung nach Aufteilungsmaßstab möglich

Der große Senat hat in seinem Beschluss vom 21.9.2009 zugelassen, dass bei auswärtigen Tätigkeiten, die mit einem privaten Urlaub kombiniert werden, die Aufwendungen aufgeteilt werden können, wenn es dafür einen vernünftigen Aufteilungsmaßstab gibt. Die Finanzverwaltung hat die Grundsätze dieser Entscheidung übernommen.

Sobald es einen plausiblen Aufteilungsmaßstab gibt, dürfen die gemischten Aufwendungen aufgeteilt werden. Bei einer Bewirtung kann eine Aufteilung danach vorgenommen werden, ob die Gäste aus privaten oder geschäftlichen Gründen eingeladen wurden. Die Aufteilung erfolgt dann nach der Anzahl der Personen, wobei die Zahl der betrieblichen Gäste mindestens 10 % betragen muss.

So sind z. B. Aufwendungen einer GmbH für die Feier zum 80. Geburtstags des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht privat veranlasst (FG Saarland, Urteil v. 9.7.20014, 1 K 1332/12), wenn der betriebliche Anlass den privaten überlagert. Bei der Beurteilung sind Veranstaltungsort, Zusammensetzung der Gäste sowie die Frage, wer Gastgeber ist maßgebend. Trotz eines persönlichen Ereignisses können Aufwendungen einer GmbH beruflich veranlasst sein (Einzelfallbetrachtung); im Urteilsfall hatte die Geschäftsführung der GmbH weitgehend betriebliche Kontakte als Gäste eingeladen. Die Veranstaltung fand im Betrieb statt nebst Betriebsbesichtigung. Auch gab es eine strikt getrennte private Feier.

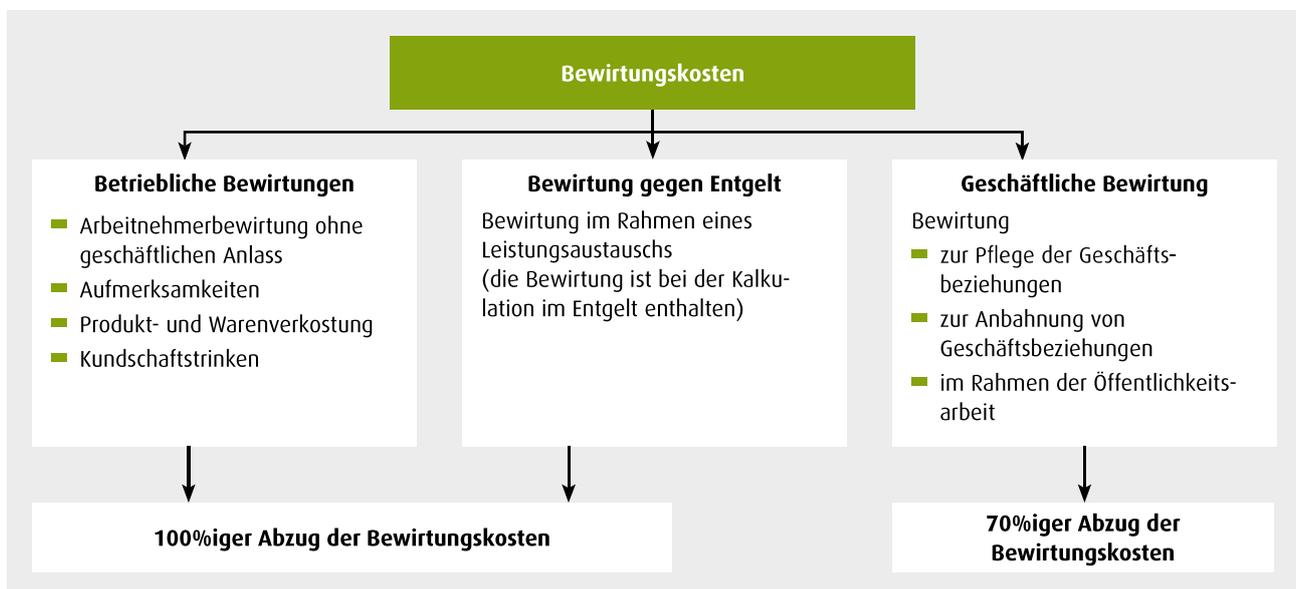
In Fortsetzung dieser Rechtsprechung hat der BFH (Urteil v. 10.11.2016, IV R 7/16) entschieden, dass die Kosten einer Geburtstagsfeier, zu der ausschließlich Kollegen eingeladen sind, als Werbungskosten abziehbar sind. Der BFH bestätigt damit, dass eine Geburtstagsfeier beruflich veranlasst sein kann.

Allerdings sind die Aufwendungen für die Durchführung eines Golfturniers einschließlich der Aufwendungen für die Bewirtung der Turnierteilnehmer und Dritter im Rahmen einer sich an das Golfturnier anschließenden Abendveranstaltung nicht abziehbare Betriebsausgaben. Dies gilt laut BFH (Urteil v. 16.12.2015, IV R 24/13) auch dann, wenn beide Veranstaltungen u. a. dem Zweck dienen, Spenden für die Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung zu generieren. Hingegen entschied der BFH am 8.7.2015 (Urteil zu IV R 46/14), dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass teilweise als Werbungskosten abziehbar seien. Der als Werbungskosten abziehbare Betrag der Aufwendungen kann anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld erfolgt und hierbei nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z. B. alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) eingeladen wird.

Trennung von geschäftlichen und betrieblichen Bewirtungskosten

Bei den steuerlich abziehbaren Bewirtungskosten dürfen die

Abgrenzung von geschäftlichen und betrieblichen Bewirtungskosten



Praxis-Beispiel: Unternehmer bewirtet Geschäftsfreunde während einer Geschäftsreise

Herr Huber hat 2 Geschäftspartner zum Essen eingeladen. Die Gesamtkosten von 145 EUR hat er bar gezahlt. Er bucht den Vorgang wie folgt:

Konto SKR 03/04 Soll	Kontenbezeichnung	Betrag EUR	Konto SKR 03/04 Haben	Kontenbezeichnung	Betrag EUR
4650/6640	Bewirtungskosten	85,30			
4654/6644	Nicht abziehbare Bewirtungskosten	36,55			
1576/1406	Abziehbare Vorsteuer 19 %	23,15	1000/1600	Kasse	145,00

- geschäftlichen Bewirtungskosten nur zu 70 % und die
- betrieblichen Bewirtungskosten zu 100 %

als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Alles, was keine betriebliche Bewirtung ist, wird als geschäftliche Bewirtung eingestuft. Die geschäftlichen Bewirtungen umfassen im Wesentlichen die Bewirtungen zur Pflege und Anbahnung von Geschäftsbeziehungen.

Bewirtung als Leistungsaustausch

Der Inhaber eines Gastronomiebetriebs verkauft Speisen und Getränke gegen Entgelt. Seine eigenen Aufwendungen für den Einkauf von Speisen und Getränken (= Wareneinsatz) zieht er zu 100 % als Betriebsausgaben ab.

- Bei einem entgeltlichen Leistungsaustausch unterbleibt die Kürzung.
- Nur wenn die Bewirtung unentgeltlich erfolgt, wird der Abzug auf 70 % eingeschränkt.

Die Bewirtung ist immer dann entgeltlich, wenn die Verpflegung als Bestandteil einer Leistung angeboten wird. Das heißt, der Unternehmer hat die Bewirtungskosten im Preis der Gesamtleistung einkalkuliert. Das gilt für jede entgeltliche Bewirtung.

Ist z. B. im Entgelt für Kongresse und Seminare die Verpflegung enthalten, darf der Veranstalter die Bewirtungsaufwendungen zu 100 % abziehen. Das ist auch dann der Fall, wenn der Unternehmer ein Produkt verkauft und die

Produktschulung mit Bewirtung als kostenlose Leistung ausweist.

Der BFH hat mit Urteil vom 26.4.2018 festgestellt, dass die Zuführung von potenziellen Kunden ebenfalls eine Gegenleistung für eine Bewirtung darstellt und damit das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG nicht greift. Fährt ein Busfahrer z. B. eine Raststätte mit potenziellen Kunden an und wird ihm hierfür vom Raststättenbetreiber kostenlose Verpflegung gewährt, stellen die Aufwendungen hierfür bei diesem aufgrund des Leistungsbezugs zu 100 % abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Bewirtung eigener Arbeitnehmer

Bei der Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer, z. B. bei einer betriebsinternen Bewirtung, handelt es sich um eine betriebliche Bewirtung, die zu 100 % abziehbar ist. Eine geschäftliche Bewirtung hingegen, an der ein Arbeitnehmer teilnimmt, bleibt insgesamt eine geschäftliche Bewirtung, bei der die Kosten zu 70 % abziehbar sind.

Der 100%ige Abzug gilt nur für die eigenen Arbeitnehmer. Bewirtet der Unternehmer Arbeitnehmer anderer Unternehmen – auch innerhalb verbundener Unternehmen – oder freie Mitarbeiter ist der Abzug für diese auf 70 % begrenzt.

Aufmerksamkeiten, was zählt dazu?

Aufmerksamkeiten, die der Unternehmer in geringem Umfang als Geste der Höflichkeit darreicht, sind keine Bewirtungen. Die Kosten sind zu 100 % abziehbar, ohne besondere Aufzeichnungspflichten beachten zu müssen. Es kommt also entscheidend darauf an, wo die Aufmerksamkeit aufhört und die Bewirtung anfängt.

Es kommt nicht auf den Preis an, sondern auf den Umfang der angebotenen Speisen und Getränke. Die Beurteilung richtet sich dabei nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. So sind gemäß aktueller Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung in folgenden Fällen Aufmerksamkeiten gegeben:

Praxis-Tipp**Mit Hinweis auf die einzelnen Bestandteile des Leistungsangebots wird Kürzung vermieden**

Sind im Leistungsangebot Bewirtungen enthalten, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Bewirtung Bestandteil des Leistungsangebots ist. Es sollten alle Aufwendungen aufgeführt werden, die der Unternehmer üblicherweise erbringt. Auf diese Weise kann die Kürzung von 30 % vermieden werden.

- Es gibt keine eindeutige Grenze; vielmehr kommt es auf den Umfang der angebotenen Speisen an. Bei kleineren Mengen kann man i. d. R. von Annehmlichkeiten ausgehen. Lässt der Unternehmer größere Mengen servieren, ist von einer Bewirtung auszugehen. Entscheidend sind die Zahl der Personen und die gelieferte Menge;
- Der Preis ist kein Unterscheidungsmerkmal;
- bei Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränke und Gebäck;
- nur 1 oder 2 halbe belegte Brötchen bei einer Besprechung je Teilnehmer neben den Getränken.

Vorsicht bei alkoholischen Getränken

Entgegen der bisherigen Handhabung der Finanzverwaltung beurteilt das Finanzgericht Münster das Ausschchenken von alkoholischen Getränken bei einer Besprechung im Büro des Unternehmers nicht als bloße Aufmerksamkeit, sondern als Bewirtungsaufwand (FG Münster, Urteil v. 28.11.2014, 14 K 2477/12 E, U.).

Gemäß Finanzgericht Münster sind bei Besprechungen im Büro des Unternehmers

- nur Aufwendungen wie Kaffee, Wasser und Kekse als übliche Gesten der Höflichkeit in voller Höhe als Betriebsausgaben (Aufmerksamkeiten) abzugsfähig.
- Das Ausschchenken von alkoholischen Getränken gehört hingegen nicht zu den Aufmerksamkeiten.

Damit darf der Unternehmer die Kosten für während einer Besprechung im Büro verzehrte alkoholische Getränke, nur zu 70 % als Betriebsausgaben geltend machen.

Produkt- und Warenverkostung: Zu 100 % abziehbare Werbekosten

Das Abzugsverbot für Bewirtungskosten gem. § 4 Abs. 5

Praxis-Tipp

Vorsichtsprinzip bei Aufzeichnungspflichten

Die Haltung des Finanzgericht Münster weicht von der bisherigen Handhabung der Finanzverwaltung ab und ist auch sachlich kaum nachvollziehbar, da es kaum als Bewirtung einzustufen sein sollte, wenn man nach langen Verhandlungen mit einem Glas Champagner auf den Abschluss des hochwertigen Vertrags anstößt.

Aber um jegliches Risiko zu vermeiden, ist es sinnvoll bei alkoholischen Getränken, alle Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, die für Bewirtungen gelten und für diese ein separates weiteres Bewirtungskonto einzurichten. Dann bleibt selbst dann, wenn sich die Beurteilung des Finanzgerichts Münster durchsetzen sollte, der Betriebsausgabenabzug zu 70 % und der Vorsteuerabzug zu 100 % erhalten.

Satz 1 Nr. 2 EStG gilt nicht, wenn und soweit die Bewirtung Gegenstand eines Austauschverhältnisses (Leistungsaustauschs) ist.

Ebenfalls nicht beim Abzugsverbot erfasst werden Aufwendungen

- bei branchenüblichen Produktverkostungen oder
- Warenverkostungen oder
- sog. „Kundschaftstrinken“ („Werbewirtung“), wenn Hersteller oder Vertreiber von Speisen und Getränken für die eigenen Produkte werben, die Gegenstand der Bewirtung sind.

Es handelt sich damit um keine Bewirtung, wenn der Unternehmer Produkte und Waren abgibt, damit der Kunde sie probiert. Es handelt sich vielmehr um Werbeaufwendungen (100 % als Betriebsausgaben).

Werden allerdings neben den Kostproben zusätzliche Mahlzeiten angeboten, müssen diese als Bewirtungskosten behandelt werden, die nur zu 70 % abgezogen werden dürfen.

Kundschaftstrinken: unbegrenzt abzugsfähig

Beim sog. Kundschaftstrinken (z. B. bei den Freigetränken von Brauereien und Kellereien) handelt es sich um eine Warenverkostung. Kundschaftstrinken, z. B. in der Form von Lokalrunden an zufällig anwesende Gäste, dient nur dazu, für Produkte zu werben. Kosten für Produktwerbung können zu 100 % als Werbekosten abgezogen werden.

Geschäftliche Bewirtungskosten: nur zu 70 % abziehbar

Geschäftliche Bewirtungskosten dürfen nur zu 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden. Nach R 4.10 Abs. 6 EStR handelt es sich um geschäftliche Bewirtungen, wenn der Unternehmer

- Personen bewirtet, zu denen er schon Geschäftsbeziehungen hat oder zu denen er Geschäftsbeziehungen anbahnen will,
- im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Personen bewirtet und die Grenze zu Aufmerksamkeiten überschritten wird,
- freie Handelsvertreter, freie Mitarbeiter, Berater oder Prüfer bewirtet.

Wird der Geschäftsfreund von seiner Ehefrau begleitet, sind auch diese Bewirtungskosten abziehbar. Soweit jedoch der Ehegatte des Unternehmers teilnimmt, muss dafür ein geschäftlicher Anlass vorliegen.

Das ist der Fall, wenn der Ehegatte im Betrieb mitarbeitet oder seine Anwesenheit aus anderen Gründen erforderlich ist (z. B. Ehefrau als Dolmetscherin). Ansonsten sind die Kosten nicht abziehbar.

Abziehbarkeit von Nebenkosten

Bezeichnung der Leistung	abziehbar zu 70 %	abziehbar zu 100 %
Miete von Tagungsräumen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind; nur möglich bei der Überlassung abgetrennter Räume		x
Kosten für Garderobe, Tischdekoration, Trinkgelder usw.	x	
Unterhaltung, z. B. Kosten für eine Musikkapelle, einen Zauberkünstler usw.		x
Übernahme der Kosten für die Hotelunterbringung eines Geschäftspartners aus betrieblichen Gründen		x
Unterhaltungsprogramm, das mit der Bewirtung verbunden ist, z. B. Opernbesuch, Fußballspiel (Geschenkgrenze von 35 EUR beachten!)		x

Wann sind Nebenkosten der Bewirtung zu 100 % abziehbar?

Nebenkosten der Bewirtung, die im Verhältnis zum Gesamtpreis von untergeordneter Bedeutung sind, dürfen gem. R 4.10 Abs. 5 EStR nur zu 70 % abgezogen werden. Andere Nebenkosten zieht der Unternehmer zu 100 % ab. Die folgende Checkliste gibt einen Überblick, wie die Zuordnung vorzunehmen ist:

Bewirtung von Geschäftsfreunden in der eigenen Wohnung

Der Ort der Bewirtung kann ein Indiz dafür sein, ob es sich um eine private oder geschäftliche Bewirtung handelt. Die Finanzverwaltung stuft eine Bewirtung in der eigenen Wohnung grundsätzlich als privat ein. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, die Bewirtungskosten im Privathaushalt als Betriebsausgaben abzuziehen, so z. B. wenn

- ausländische Geschäftsfreunde die Unterbringung in einem Hotel ablehnen,
- die Verhandlungen aus zwingenden geschäftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen,
- der Gesundheitszustand eines Beteiligten oder die Dauer der Verhandlungen eine Bewirtung zu Hause erforderlich macht.

Private Gründe dürfen keine Rolle spielen. Außerdem muss der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt die besondere Situation zumindest glaubhaft machen. Das Finanzamt muss in der Lage sein festzustellen, dass private Gründe keine Rolle gespielt haben.

Was bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden in den eigenen Büroräumen gilt

Kosten einer Bewirtung in den Büro- und Geschäftsräumen kann der Unternehmer zu 70 % als Betriebsausgaben abziehen, wenn es sich um Aufmerksamkeiten handelt, zu 100 %. Befinden sich die Büro- und Geschäftsräume in unmittelbarer Nähe zum Wohnbereich, ordnet die Finanzverwaltung die Bewirtung dem eigenen Wohnbereich

zu, sodass sie grundsätzlich von einer privaten Bewirtung ausgeht. Die Höhe der Bewirtungskosten kann der Unternehmer durch Einkaufsbelege nachweisen. Hierbei können sich zusätzliche Probleme bei der Abgrenzung zwischen privatem und geschäftlichem Einkauf ergeben.

Praxis-Tipp

Bewirtungskostenrechnung: Anlass der Bewirtung notieren

Bei einer Bewirtung in den Büro- und Geschäftsräumen ist es besser, sich die Speisen und Getränke komplett liefern zu lassen. Dann liegt eine zutreffende Rechnung vor, aus der sich auch der Umfang der Bewirtung ergibt. Der Anlass der Bewirtung sollte in jedem Fall festgehalten werden.

Bei einer Bewirtung in einem Restaurant ist der Ort der Bewirtung völlig unproblematisch. Einschränkungen können sich höchstens aus anderen Gründen ergeben.

Wann gelten Bewirtungskosten als angemessen?

Der Teil der Bewirtungskosten, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung unangemessen ist, darf nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Folgende Punkte sind von Bedeutung:

- Eine feste Obergrenze gibt es nicht. Die Größe des Unternehmens, die Höhe des Umsatzes und Gewinns müssen berücksichtigt werden.
- Je besser die Geschäfte laufen, desto teurer darf das Essen sein, auch wenn der Unternehmer Kleinkunden bewirtet.

Sind Bewirtungsaufwendungen unangemessen hoch, rechnet das Finanzamt den unangemessenen Teil heraus. Der verbleibende (= angemessene) Betrag muss dann noch um 30 % gekürzt werden. Bei einem Besuch in einem Nachtclub steht nicht die Bewirtung im Vordergrund,

sodass allenfalls ein geringer Teil der Gesamtkosten berücksichtigt werden kann.

Bewirtung während einer Geschäftsreise des Unternehmers getrennt buchen

Wenn der Unternehmer während einer Geschäftsreise auch Geschäftsfreunde bewirtet, müssen die Bewirtungskosten getrennt von den Kosten der Geschäftsreise behandelt werden. Der Unternehmer zieht die Bewirtungskosten i. H. v. 70 % als Betriebsausgaben ab. Zusätzlich kann er die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand ungekürzt geltend machen. Wenn der Unternehmer mehr als 8 Stunden unterwegs ist, bucht er zusätzlich (ungekürzt) die jeweilige Pauschale für Verpflegungsmehraufwand. Es spielt also keine Rolle, ob der Unternehmer anlässlich einer Geschäftsreise bewirtet oder die Geschäftsreise nur deshalb unternommen hat, um den Geschäftsfreund zu bewirten.

Nachweis der Bewirtungskosten: Welche Angaben sind notwendig?

Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG muss der Unternehmer zur Höhe der Bewirtungskosten und zur betrieblichen Veranlassung die folgenden Angaben festhalten:

- Ort der Bewirtung: z. B. das eigene Büro oder den Namen und die Anschrift des Restaurants,
- Tag der Bewirtung: Angabe des Datums (auch Bewirtungen am Wochenende können betrieblich veranlasst sein),
- Anlass der Bewirtung durch konkrete Angabe. Allgemeine Bezeichnungen wie „Kundenpflege“, „Geschäftsessen“ reichen nicht aus. Konkret sind Formulierungen wie z.B.: Aufbau einer Filiale, Abstimmung der Lieferbedingungen, Terminplanung für das Objekt XY;
- Höhe der Aufwendungen: Bei Bewirtungen, die nicht in einer Gaststätte stattgefunden haben, sondern in den eigenen Betriebsräumen, müssen Rechnungen über die Speisen und Getränke vorgelegt werden können;
- Teilnehmer der Bewirtung: Es müssen die vollständigen Namen aller Teilnehmer an einer Bewirtung festgehalten werden, also auch des bewirtenden Unternehmers.

Wichtig: Teilnehmer und Anlass müssen immer genannt werden, auch bei Journalisten, Rechtsanwälten und vergleichbaren Berufen, denen nach § 102 AO zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. Die Adressen sind nicht erforderlich, müssen jedoch auf Verlangen des Finanzamts (zumindest die Firmenadressen) benannt werden können.

- Größere Gruppen: Bewirtet der Unternehmer eine größere Gruppe, wie z. B. bei Betriebsbesichtigungen, dann reicht es aus, wenn er die Personengruppe näher bezeichnet und die Zahl der Personen angibt.

- Zeitnahe Zuordnung und Aufzeichnung: Die Zuordnung der Bewirtungskosten zum geschäftlichen Bereich muss umgehend vorgenommen werden und auch die erforderlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden;
- Unterschrift des Bewirtenden bei Eigenbelegen (BMF v. 30.6.2021)

Besonderheiten bei Restaurantrechnungen

Gaststättenrechnungen müssen wegen des Vorsteuerabzugs die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 UStG erfüllen. Darüber hinaus müssen Restaurantrechnungen

- maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein; das ist der Fall, wenn sich eine Registriernummer auf der Rechnung befindet;
- den Namen und die Anschrift der Gaststätte sowie die
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Restaurants ausweisen;
- den Namen und die Anschrift des Unternehmers enthalten (Ausnahme Kleinbetragsrechnung < 250 EUR). Die Angaben dürfen handschriftlich oder durch Stempelaufrück ergänzt werden;
- das Ausstellungsdatum sowie die Rechnungsnummernangabe, die durch die Registrierkasse aufgedruckt werden muss (handschriftliche Ergänzung oder Stempel sind hier unzulässig);
- den Verzehr (Speisen und Getränke) einzeln aufschlüsseln und bezeichnen (Sammelbezeichnungen reichen nicht aus, § 31 Abs. 3 UStDV).

Die Höhe des Trinkgelds muss auf der Rechnung stehen. Es kann allerdings auch vom Kellner handschriftlich auf der Rechnung oder auf einem gesonderten Beleg bestätigt werden. Bis zu 10 % des Rechnungsbetrags erkennt das Finanzamt auch als Eigenbeleg an.

Der Unternehmer braucht nur dann keinen Registrierkassenbeleg, wenn der Wirt zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Bewirtung) eine Rechnung ausstellt, die der Unternehmer durch Scheck oder Überweisung begleicht.

Bewirtungen im Ausland: Rechnungsanforderungen

Bei Bewirtungen im Ausland gelten dieselben Regelungen.

Besteht aber keine Möglichkeit, im Ausland eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung zu erhalten, erkennt das Finanzamt auch die ausländische Rechnung an, wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht. Der Unternehmer muss gegenüber dem Finanzamt glaubhaft darlegen, warum er die Anforderungen nicht erfüllen kann.

! Wichtig: Was bei digital erstellten Bewirtungsbelegen beachtet werden muss

Erfolgt die geschäftlich veranlasste Bewirtung in einem Restaurant und dieses verwendet ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion, werden die Bewirtungsrechnungen grundsätzlich nur dann als Bewirtungskosten anerkannt, wenn die Rechnung mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung abgesichert maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet wurde. Die Nutzung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung im Kassensystem des Restaurants (TSE) ist damit Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug, soweit dieses elektronische Kassensystem zum Einsatz bringt.

Mit Schreiben vom 30.6.2021 weist das Bundesministerium der Finanzen darauf hin, dass der Steuerpflichtige immer dann auf die Richtigkeit der ihm vom Restaurant maschinell ausgestellten Bewirtungsrechnung vertrauen darf, wenn diese die nachfolgenden Angaben enthält:

- Ausweis einer Transaktionsnummer,
- Ausweis der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungsgeräts oder des Sicherheitsmoduls;
- alternativ wird auch der Ausweis der vorgenannten Daten in Form eines QR-Codes durch die Finanzverwaltung anerkannt;
- bei Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ist der Ausfall auf dem Beleg auszuweisen/sichtbar zu machen.

Digitalisierung von Bewirtungsrechnungen

Grundsätzlich ist der Steuerpflichtige verpflichtet, seine steuerlich relevanten Buchhaltungsbelege im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (aktuell 10 Jahre) vollständig und lesbar aufzubewahren. Für einen vollständigen Verzicht auf die manuelle Aufbewahrung der papierhaften Belege ist die Vorlage einer Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen notwendig und die Einhaltung diverser Formvorschriften.

Auch ohne Inanspruchnahme des ersetzenden Scannens nutzen Steuerpflichtige auch die Digitalisierung ihrer Bewirtungsbelege, um einen zeitnahen Zugriff auf diese zu erhalten und/oder diese der Buchhaltung auch auf elektronischem Weg übermitteln zu können.

Das Bundesministerium der Finanzen fasst in seinem Schreiben vom 30.6.2021. die Voraussetzungen für die generelle Digitalisierung von Bewirtungsbelegen für deren steuerliche Anerkennung nunmehr wie folgt zusammen:

- Die Bewirtungsrechnung kann durch digitalen Versand an den Steuerpflichtigen oder durch papierhafte Hingabe und spätere Digitalisierung durch den Steuerpflichtigen digitalisiert werden.

- Wird der Eigenbeleg durch den Steuerpflichtigen digital erstellt oder digitalisiert ist sicherzustellen, dass
 - die Angaben im Nachhinein unveränderbar sind und
 - durch die elektronische Unterschrift oder Genehmigung des Steuerpflichtigen bestätigt werden.
- Der digitalen/digitalisierten Bewirtungsrechnung ist der digitale/digitalisierte Eigenbeleg beizufügen. Die Dokumente sind digital zusammenzuführen oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung zu kennzeichnen.
- Der elektronische Eigenbeleg ist zeitnah zu erstellen bzw. der digitale Bewirtungsbeleg um die notwendigen Angaben zu ergänzen.
- Der Zeitpunkt der Erstellung/Ergänzung des Eigenbelegs ist auf dem Dokument elektronisch aufzuzeichnen
- ebenso wie der Zeitpunkt der Signierung bzw. Genehmigung.
- Das vollständige Dokument ist unveränderbar digital aufzubewahren und
- das Digitalisierungsverfahren muss in eine Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

Besonderheiten bei der Umsatzsteuer und dem Vorsteuerabzug

Unabhängig davon, ob es sich um betriebliche oder geschäftliche Bewirtungskosten handelt, kann der Vorsteuerabzug zu 100 % aus den angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungskosten geltend gemacht werden soweit die hierfür nach § 14 UstG gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Erfüllung der einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten ist demnach nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und führt damit nicht zu seiner Versagung. Dem BFH-Urteil v. 10.2.2005 folgend schließt auch das FG Berlin-Brandenburg den Vorsteuerabzug nicht aus, soweit die Nachholung der ertragsteuerlichen Formerfordernisse erst in einem späteren Einspruchsverfahren 4 Jahre nach der Bewirtung stattfindet.

Dieser Ansatz entspricht auch der Auslegung des EuGH. Danach ist unionsrechtlich für den Vorsteuerabzug allein entscheidend, ob die Bewirtungskosten betrieblich veranlasst und gemäß allgemeiner Verkehrsauffassung angemessen sind. Auch gem. EuGH kann rückwirkend eine Rechnungsberichtigung auch noch nach längerer Zeit erfolgen.

Die einschränkenden Formerfordernisse aus dem Einkommensteuergesetz sind demnach für die Prüfung des Vorsteuerabzugs restriktiv auszulegen. Eine Versagung des Vorsteuerabzugs nur wegen der Nichterfüllung ertragsteuerlicher Formerfordernisse stellt gem. EuGH eine unzulässige Belastung des Steuerpflichtigen dar. 